



## **Kleine Anfrage**

des Abgeordneten Dr. Andreas Tietze (Bündnis 90 / DIE GRÜNEN)

und

## **Antwort**

**der Landesregierung** – Ministerium für Wissenschaft, Wirtschaft und Verkehr

### **Staatliche Beihilfen für den Flughafen Lübeck seit dem 1. November 2009f**

Vorbemerkung des Antragstellers:

In ihrer Antwort auf meine Kleine Anfrage Drucksache 17/836 hat die Landesregierung die Existenz eines zweiten beihilferechtlichen Beschwerdeverfahrens betreffend Beihilfen zu Gunsten des Flughafens Lübeck bestätigt. Das Verfahren wird von der Kommission unter der Nummer CP 162/2010 geführt. Es betrifft Beihilfetatbestände seit dem 1. November 2009. Die Europäische Kommission hat das Verfahren mit einem Schreiben vom 7. Juli 2010 eingeleitet, der Landesregierung und der Hansestadt Lübeck liegt dieses Schreiben seit dem 9. Juli 2010 vor.

1. Welche beihilferechtlichen Tatbestände werden in dem Verfahren angesprochen?

Im Beschwerdeschreiben, das von der Europäischen Kommission an die Bundesrepublik Deutschland weitergeleitet wurde, werden folgende Sachverhalte problematisiert:

- Förderung von Infrastrukturmaßnahmen,
- Übernahme von Betriebsverlusten,
- Übernahme von Investitionskosten für Lärmschutz und Entwässerung,
- Grundsatzbeschluss der Bürgerschaft zur Übernahme des Gesamtausbaus,
- Zahlung des Rücknahme-Kaufpreises an Infratil,
- Übernahme der Gesellschafterdarlehen und damit verbundene Rangrücktritts-erklärung,
- Angebliche Übernahme von Abwicklungskosten,
- Angebliche Untätigkeit des Landes Schleswig-Holstein.

2. Für welche dieser Tatbestände sind beihilferechtliche Genehmigungen bei der Europäischen Kommission beantragt worden oder sollen beantragt werden?

Für keinen Sachverhalt.

3. Hat Deutschland auf das Schreiben der Kommission geantwortet und wenn ja, unter welchem Datum? Soweit Deutschland mehrere Schreiben an die europäische Kommission gerichtet hat, wird gebeten, jeweils Datum und Aktenzeichen anzugeben. Soweit weitere Schreiben der Kommission vorliegen, wird gebeten, jeweils Datum und Aktenzeichen anzugeben.

Die Bundesrepublik Deutschland hat der Europäischen Kommission mit Schreiben vom 13.10.2010 unter dem Aktenzeichen 3124.4/5-3.2 geantwortet.

Ein weiteres Schreiben der Europäischen Kommission in der Sache CP 162/2010 ist mit dem Aktenzeichen COMP F2/HJR/kd-D\*2011/023592 am 28.03.2011 an die Bundesrepublik gerichtet worden.

4. Welches Ministerium führt das Verfahren auf Bundesebene, welches auf Landesebene?

Auf Bundesebene ist das Bundesministerium für Verkehr, Bau und Stadtentwicklung zuständig, auf Landesebene das Ministerium für Wissenschaft, Wirtschaft und Verkehr.

5. Welche inhaltlichen Gesichtspunkte macht Deutschland ggf. in seiner Antwort geltend?

Neben Korrekturen des von der Beschwerdeführerin dargestellten Sachverhalts sowie dem Hinweis, dass die Motive der Beschwerdeführerin nicht durch das Beihilfenrecht geschützt werden, nimmt die Bundesregierung folgende beihilferechtliche Würdigung vor:

- Der Bürgerentscheid enthält keine staatliche Beihilfe. Er beinhaltet keine bindende Entscheidung über die Modalitäten der Finanzierung des Flughafenbaus, sondern lediglich einen Vorschlag für die Kostendeckung.
- Die Förderung von Infrastrukturmaßnahmen stellt keine staatliche Beihilfe dar. Im Gegensatz zum Betrieb von Infrastruktur ist das Errichten von Infrastruktur keine wirtschaftliche Tätigkeit. Zudem gilt die Finanzierung von Infrastruktur, die in den Bereich der öffentlichen Sicherheit und Ordnung fällt, nicht als staatliche Beihilfe. Überdies kann keine Wettbewerbs- oder Handelsbeeinträchtigung durch den Flughafen Lübeck vorliegen, da er im Jahr weniger als eine Million Fluggäste hat. Weiterhin erfolgt die Förderung durch das Land aus Mitteln der Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der regionalen Wirtschaftsstruktur“, deren Rahmenplan von der Europäischen Kommission bereits als Förderprogramm nach Art. 107 Abs. 3 AEUV zugelassen wurde. Schließlich wäre die Finanzierung hilfsweise auch nach den gemeinschaftlichen Leitlinien für die Finanzierung von Flughäfen vom 09.12.2005 als Beihilfe genehmigungsfähig.
- Die Übernahme von Betriebsverlusten stellt keine staatliche Beihilfe dar, da die Flughafengesellschaft nicht in marktunüblicher Weise begünstigt wird.

- Die Übernahme von Investitionskosten für Lärmschutz und Entwässerung stellt keine staatliche Beihilfe dar. Es handelt sich um die Finanzierung von Maßnahmen im Bereich der öffentlichen Sicherheit und Ordnung.
- Der Grundsatzbeschluss der Bürgerschaft vom 27.05.2010 enthält keine staatliche Beihilfe. Die Erklärung der Bürgerschaft über ihre Finanzierungsbereitschaft ist nicht mit einer Begünstigung im Sinne einer Beihilfe gleichzusetzen, denn es wurden keinerlei konkrete Finanzierungsbedingungen festgelegt.
- Die Zahlung des Rücknahme-Kaufpreises an Infratil stellt keine staatliche Beihilfe dar. Hiermit erfüllte die Hansestadt Lübeck eine eigene Verbindlichkeit gegenüber Infratil und begünstigte dadurch nicht die Flughafengesellschaft.
- Die Übernahme der Gesellschafterdarlehen und die damit verbundene Rangrücktrittserklärung stellen keine staatliche Beihilfe dar. Auch hier bestand eine eigene Verbindlichkeit der Hansestadt Lübeck, nicht der Flughafengesellschaft. Zudem änderte sich für die Flughafengesellschaft wirtschaftlich nichts, denn es fand lediglich ein Gläubigerwechsel statt. Infratil hatte ebenfalls eine Rangrücktrittserklärung abgegeben, so dass die Hansestadt Lübeck hier wie ein privater Investor handelte.
- Durch die Übernahme von Abwicklungskosten wurde keine staatliche Beihilfe geleistet. Eine Insolvenz der Flughafengesellschaft wurde abgewendet, so dass keinerlei Abwicklungskosten entstanden.
- Die angebliche Untätigkeit des Landes Schleswig-Holstein stellt keine staatliche Beihilfe dar. Da gegen den Planfeststellungsbeschluss Klagen anhängig sind und auch der Ausbau nicht begonnen hat, ist das Land nicht verpflichtet, Lärmschutzbereiche festzusetzen. Daher konnte auch noch kein Aufwand für Lärmschutzmaßnahmen entstehen, der durch das Land vermeintlich „gestundet“ wurde. Da sich die Hansestadt Lübeck nicht beihilferechtswidrig verhielt, hatte das Land auch keine Maßnahmen zu ergreifen.

6. Welche Konsequenzen wird die Landesregierung hinsichtlich der Umsetzung der Inhalte des Bürgerentscheids für den Lübecker Flughafen ziehen?

Die Landesregierung respektiert das Ergebnis des Bürgerentscheids. Ein Bürgerentscheid hat die Wirkung eines endgültigen Beschlusses der Bürgerschaft. Die Frage, welche Konsequenzen die Landesregierung aus dem Ergebnis des Bürgerentscheids ziehen wird, stellt sich im Zusammenhang mit Selbstverwaltungsangelegenheiten nicht.